**Arbeitsvertrag für Angestellte in der Arbeitskräfteüberlassung**

**WICHTIGER HINWEIS:**

Um die Gefahr zu reduzieren, dass Sie unpassende Vertragsmuster verwenden oder Vertragsmuster in gesetzwidriger Weise abändern, ersuchen wir Sie aber, folgende Tipps zu beachten:

1. Überprüfen Sie zuerst, ob das verwendete Vertragsmuster für Ihren arbeitsrechtlichen Sachverhalt passt!
2. Nehmen Sie Änderungen nur in unbedingt notwendigem Ausmaß vor! Die Texte sind an die Bedürfnisse der Arbeitgeber angepasst und nützen die sich bietenden gesetzlichen (und kollektivvertraglichen) Möglichkeiten für Arbeitgeber aus.
3. Im Falle von Unklarheiten wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren arbeitsrechtlichen Berater in der Wirtschaftskammer! Dieser kann Ihre konkreten Textentwürfe durchsehen und auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen.

Dieses Muster ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter [http://wko.at](http://wko.at/). Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Zwischen der

|  |
| --- |
| **Firma ........................................................................................................** |

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

|  |
| --- |
| **Herrn/Frau .................................................................................................** |

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

**Arbeitsvertrag**

abgeschlossen:

1. **Anzuwendender Kollektivvertrag**

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Berufszweig der Arbeitskräfteüberlasser im Fachverband der gewerblichen Dienstleister kommt der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt: ...........................................................................................................

1. **Betriebliche Vorsorgekasse**

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Betriebliche Vorsorgekasse
...........................................................................................................

1. **Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am ........................... Die Probezeit beträgt ein Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

* Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum ………………………………… (xx.xx.20xx) befristet, weil die Befristung wegen …………………………………………………………………….notwendig ist.
1. **Vorgesehene Verwendung**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Arbeitsleistungen für Dritte, also für Beschäftiger zu erbringen. Bei diesen Arbeitsleistungen handelt es sich um die folgende
Verwendung bzw. die folgenden Tätigkeiten
................................................................................................ .

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen.

Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber, im Falle der Überlassung aber auch den Beschäftiger über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschtem Zustand verboten.

1. **Arbeitsort**

Der gewöhnliche Arbeitsort sowie der örtliche Bereich der Überlassung erstreckt sich auf ........................................................................................... …………

Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich eine vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

1. **Arbeitszeit**

Die wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung und beträgt derzeit 38,5 Stunden.

Während des Zeitraumes der Überlassung richtet sich das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag des Betriebes des Beschäftigers und kann demgemäß weniger oder mehr als 38,5 Stunden betragen.

* bei Teilzeitbeschäftigung: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ............ Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bzw. während der Überlassung zwischen dem Beschäftiger und dem Arbeitnehmer vereinbart.

Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hiervon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

1. **Einstufung und Entlohnung**

Der Arbeitnehmer wird aufgrund der von ihm angegebenen Verwendungsgruppenjahre als Angestellter und der mit ihm vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages eingestuft in

Verwendungsgruppe ..................., Verwendungsgruppenjahr ...................

Der Arbeitnehmer tritt jeweils mit 1. ............ in ein neues Verwendungsgruppenjahr.

Der Arbeitnehmer hat zum Zwecke der richtigen Einstufung folgende Zeugnisse und Ausbildungsnachweise sowie Dienstzeugnisse vorgelegt

1. ……………………………………
2. ……………………………………
3. ……………………………………

und erklärt ausdrücklich, dass diese im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung richtig berücksichtigt worden sind.

* ***Variante: OHNE All-In-Vereinbarung***

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses €……………………………… brutto.

* Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € …………………………………. brutto.
* ***Variante: MIT All-In-Vereinbarung***

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses €……………………………… brutto.

 Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € …………………………………. brutto.

Mit der tatsächlich gewährten Überzahlung auf das obige Grundgehalt sind sämtliche im Kalenderjahresschnitt geleisteten Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

Der Arbeitnehmer erhält ein 13. und 14. Monatsgehalt (Sonderzahlungen) gemäß § 11 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

Allfällige sonstige Entgeltbestandteile richten sich für den Zeitraum der Überlassung nach dem Kollektivvertrag des Beschäftigers.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank ................................, IBAN .............................., BIC .............. überwiesen.

1. **Arbeitsverhinderungen**

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter, im Falle der Überlassung aber auch dem Beschäftiger ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls
verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber, im Falle der Überlassung aber auch der Beschäftiger berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn,
Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

1. **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

1. **Kündigung**

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter Einhaltung des § 9 des anzuwendenden Kollektivvertrages, zu den darin festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungsterminen, zu jedem Fünfzehnten oder Monatsletzten, aufgelöst werden.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis durch unbegründeten vorzeitigen Austritt oder durch eine berechtigte Entlassung endet, steht dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu.

Dieser Schadenersatzanspruch wird, ohne Rücksicht auf den tatsächlich entstehenden Schaden, im beiderseitigen ausdrücklichen Einvernehmen pauschaliert. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sollte das Arbeitsverhältnis durch unbegründeten vorzeitigen Austritt oder durch eine berechtigte Entlassung enden, zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von drei Nettomonatsentgelten (*optional: max. 6 Nettomonatsentgelten*).

Der Arbeitnehmer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe, sowie, dass diese unverzüglich mit Kenntnis des Arbeitgebers vom Verstoß des Arbeitnehmers fällig und von den allfällig zustehenden Dienstbezügen abgezogen wird.

1. **Verfall von Ansprüchen**

Für den Verfall von Ansprüchen auf Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen gilt § 10 Abs. 6, für den Verfall von Überstundenentgelten (Überstundengrundlohn und -zuschlag) gilt § 5 Abs. 10 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

|  |  |
| --- | --- |
| **....................................,** | **am ..............................** |
| Ort | Datum |

|  |  |
| --- | --- |
| **................................................** | **.................................................** |
| **Arbeitgeber** |  |  | gelesen und ausdrücklich einverstandenArbeitnehmer |

* **Falls nicht zutreffend, bitte streichen!**